

Entwurf

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aufstellung des Bebauungsplans
„Auf dem Woog“ der
Gemeinde Elz im Ortsteil Elz



Bearbeitung: Planungsbüro Stadt und Freiraum
Odenwaldstraße 4, 65549 Limburg an der Lahn
Telefon 06431 – 280 980, Telefax 06431 – 280 98 20
E-Mail: planungsbuerokraus@stadtundfreiraum.de

Stand: September 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen	5
1.3	Rechtliche Grundlage	6
1.4	Arbeitsschritte	8
2	Bestandserfassung, Relevanzprüfung	8
2.1	Grundlegende Informationen zum Plangebiet.....	8
2.1.1	Landschaftsplan der Gemeinde Elz (2001).....	8
2.1.2	Geoportal des Landes Hessen	9
2.1.3	Zusammenfassung der Grundlagen	10
2.2	Fledermausschutzprogramm Kreis Limburg-Weilburg 1999.....	11
2.3	Informelle Gespräche.....	11
2.4	Biotopkartierung.....	12
2.5	Relevanzprüfung.....	15
2.6	Faunistische Bestandserfassung	19
2.6.1	Untersuchungen Reptilien	20
2.6.2	Untersuchungen Vogelvorkommen.....	21
3	Projektwirkungen und Betroffenheitsanalyse	22
3.1	Reptilien.....	22
3.2	Brutvögel.....	22
3.3	Baubedingte Wirkfaktoren.....	23
3.4	Anlagebezogene Wirkfaktoren	24
3.5	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	24
3.6	Zusammenfassende Konfliktbetrachtung.....	25
4	Konfliktbewältigung	25
4.1	Bauzeitenregelung.....	25
5	Zusammenfassung.....	25
6	Quellenverzeichnis.....	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Flächennutzungsanpassung der Gemeinde Elz im Zuge des B-Planverfahrens „Bahnhof Offheimer Straße“ 2011 (Quelle: Gemeinde Elz, 2011)	3
Abbildung 2: Luftbild mit Planfläche und aktueller Situation, links (Quelle: Google Earth, Modifiziert durch Kraus, 2020); Ausschnitt Plankarte Bebauungsplan „Auf dem Woog“, rechts (Quelle: Kraus, 2020)	4
Abbildung 3: Räumliche Lage des Plangebietes, (Quelle: MagicMaps Tour Explorer 25 Deutschland)	5
Abbildung 4: Luftbilder (Quelle: Google Earth, Modifiziert durch Kraus, 2020).....	6
Abbildung 5: Ausschnitt Landschaftsplan Biotop- und Nutzungstypen Planteil Ost der Gemeinde Elz 2001	9

Abbildung 6: Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG im nahen Umfeld, Ausschnitt Natureg-Viewer, mit Kennzeichnung des Plangebietes, unmaßstäblich (Quelle: Naturschutzregister Hessen, 2020), Bearbeitung: Kraus 2020) 10

Abbildung 7: Ansicht geschotterte Fläche + Vegetation (Quelle: Kraus, 2020) 13

Abbildung 8: Freizeitgärten im Plangebiet (Quelle: Kraus, 2020) 14

Abbildung 9: Weg östlich des Plangebietes (Quelle: Kraus, 2020)..... 15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus 2020.. 8

Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Kraus 2020 11

Tabelle 3: Artenliste der Pflanzen in Plangebiet, westliches Plangebiet (Quelle: Kraus, 2020) 13

Tabelle 4: Artenliste der Pflanzen in Plangebiet, Freizeitgärten (Quelle: Kraus, 2020) 14

Tabelle 5: Artenliste der Pflanzen in Plangebiet, Bienenwiese (Quelle: Kraus, 2020) 14

Tabelle 6: Artenliste der Pflanzen außerhalb des Plangebietes, Wegparzelle (Quelle: Kraus, 2020) 15

Tabelle 7: Artenliste der Pflanzen außerhalb des Plangebietes, Wegparzelle/Freizeitgärten (Quelle: Kraus, 2020) 15

Tabelle 8: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet (Quelle: Kraus, 2020) 19

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Elz hat im Zuge des Bauleitplanverfahrens „Bahnhof Offheimer Straße“ eine Mischgebietsfläche südlich und nördlich der Offheimer Straße ausgewiesen. Entsprechend wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Elz in 2011 angepasst.

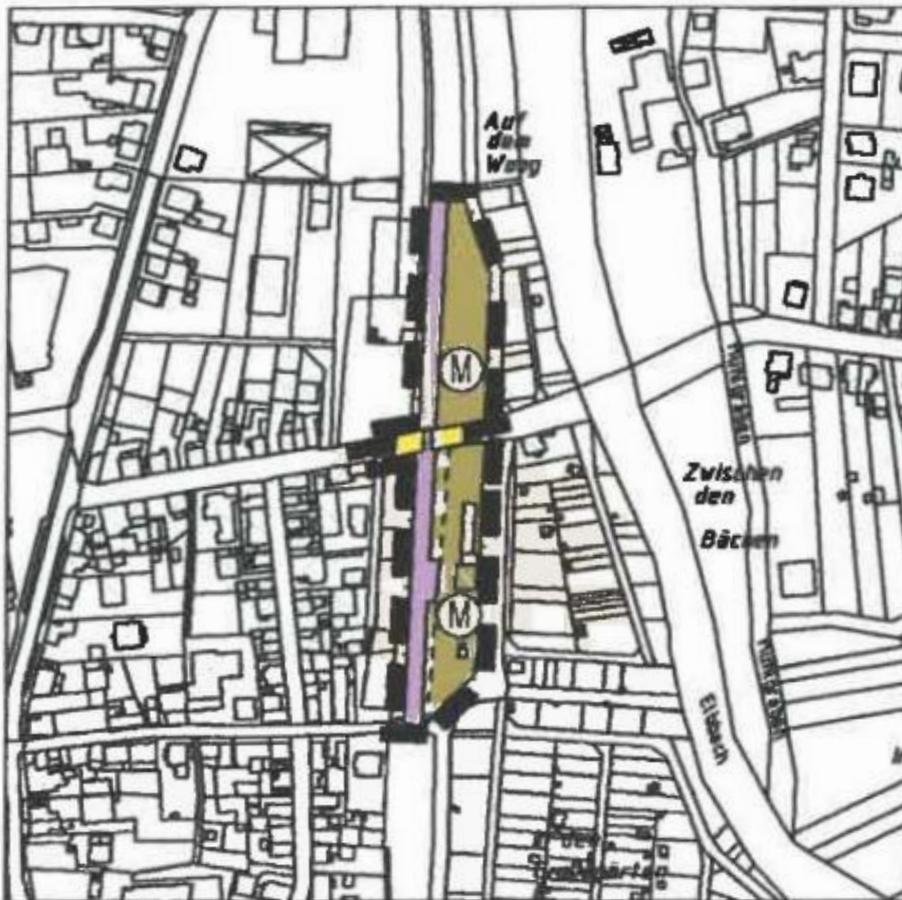


Abbildung 1: Flächennutzungsanpassung der Gemeinde Elz im Zuge des B-Planverfahrens „Bahnhof Offheimer Straße“ 2011 (Quelle: Gemeinde Elz, 2011)

Die südliche Plangebietsfläche mit dem Bahnhofpunkt ist baulich entwickelt, die in 2011 vorgesehene gewerbliche Nutzung mit Wohnanteil im nördlichen Planbereich hat sich nicht verwirklicht. Gründe hierfür waren in erster Linie schwierige Erschließungsmöglichkeiten aufgrund der schmalen Bauparzelle. Die Gemeinde Elz hat vorsorglich im Laufe der Jahre angrenzende Gartengrundstücke erworben. Ziel ist es im Rahmen des § 13 b BauGB, das bestehende Mischgebiet unter Einbeziehen von umliegenden Gartengrundstücke in ein Wohngebiet zu entwickeln, vorzugsweise für preisgünstigen Wohnungsbau entsprechend den Förderrichtlinien des Landkreises Limburg-Weilburg.



Abbildung 2: Luftbild mit Planfläche und aktueller Situation, links (Quelle: Google Earth, Modifiziert durch Kraus, 2020); Ausschnitt Plankarte Bebauungsplan „Auf dem Woog“, rechts (Quelle: Kraus, 2020)

Die Gemeinde Elz mit ihrer regionalplanerischen Einstufung als Grundzentrum (Regionalplan Mittelhessen 2010, S. 35) und ihren zahlreichen Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie der guten Anbindungen an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und überregionalen Verkehrswegen ist ein attraktiver Wohn-, Arbeits- und Einzelhandelsstandort.

Der Wohnraumbedarf ist höher als das Wohnraumangebot. Lt. dem „Wohnraumkonzept 2020“, dass für die Stadt Limburg an der Lahn und die Kommunen des Landkreises Limburg-Weilburg entwickelt wurde (INSTITUT WOHNEN UND UMWELT GMBH, Darmstadt 2017) wird ein Wohnraumnachhol-, Neu- und Ersatzbedarf alleine für die Gemeinde Elz bis zum Jahr 2040 von 131 Wohnungen prognostiziert (S. 101). Diese entfallen aber lediglich auf Wohngebäude mit einer bis zwei Wohneinheiten. Durch die Wohnraumentwicklung in den vergangenen Jahren, werden jedoch abweichend zum Wohnraumkonzept 2020 mehr bezahlbarer Wohnraum für geringer Verdienende in der Gemeinde Elz benötigt.

Das Plangebiet eignet sich hervorragend für diese Wohnzwecke durch seine fußläufige Nähe zur Bahn und dem Ortskern, der alle Einrichtungen des täglichen Bedarfs vorhält. In nächster Umgebung sind neben dem Bahnhof, Bäcker, Metzger, Supermarkt, Rathaus, Schule, Kindergarten sowie Spiel- und Sportstätten vorhanden.

Die Bauleitplanung ermöglicht die Realisierung des benötigten Wohnraumes bei gleichzeitiger Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur in der Ortslage. Der Überschwemmungs-

bereich des Elbbaches sowie dessen 10 m breiten Uferrandstreifen werden von der geplanten Bebauung nicht tangiert.

Die angestrebten Maßnahmen entsprechen der städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde Elz. Den insbesondere in § 1 Abs. 6 Nr. 2 und 3 BauGB zu berücksichtigenden Belange

- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung

- soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie der Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

kann Rechnung getragen werden.

Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Bebauungsplänen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Die artenschutzrechtliche Prüfung findet auf der Grundlage des „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HUMLV 2011) statt.

1.2 Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen

Das rund 3.634 m² große Plangebiet liegt nahe dem Ortskern der Gemeinde Elz sowie in der Nähe des Bahnhofes. Es liegt zwischen dem Elbbach im Osten und der Bahnlinie im Westen. Erschlossen wird es im Süden durch die Kreisstraße „Offheimer Straße“ und im Norden grenzt eine Grünanlage entlang des Elbbaches an. Seine bisherige Nutzung wird durch Freizeitgärten, Schotterflächen, geschotterten Wegen sowie Aufstellflächen für Recycling-Containern und Gehölzstrukturen gekennzeichnet.

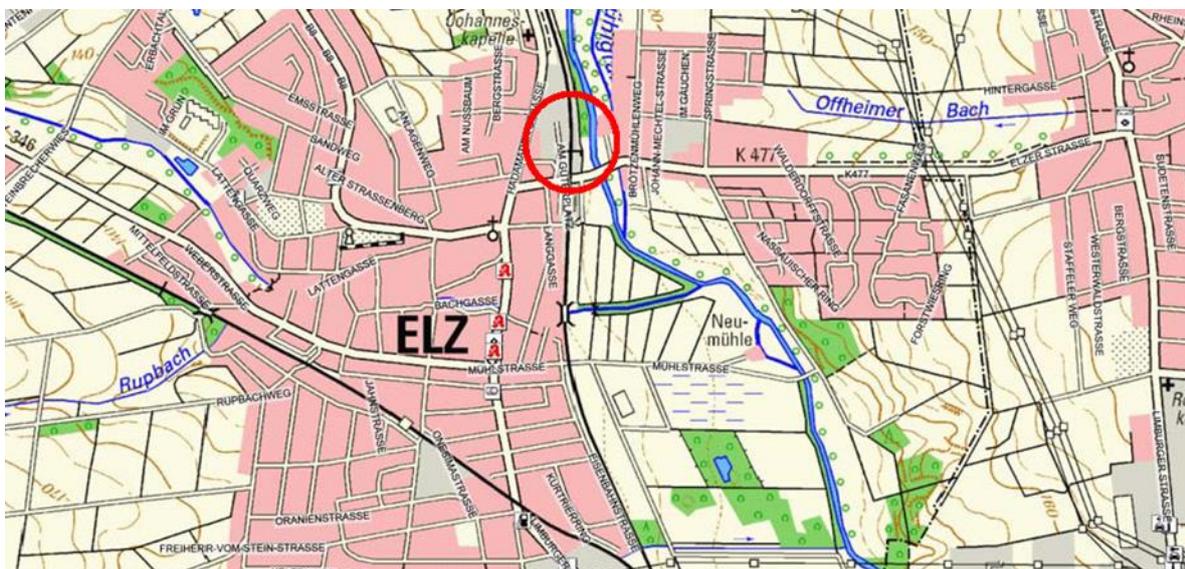


Abbildung 3: Räumliche Lage des Plangebietes, (Quelle: MagicMaps Tour Explorer 25 Deutschland)



Abbildung 4: Luftbilder (Quelle: Google Earth, Modifiziert durch Kraus, 2020)

1.3 Rechtliche Grundlage

Bei der Änderung und Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Bebauungsplänen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Zu beachten sind hierbei auch die sich für den Vorhabenträger aus der Umwelthaftungsrichtlinie ergebenden Konsequenzen für eventuell entstehende Umweltschäden im Sinne des Art. 5 UH-RL.

Zentrale Aufgaben der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind somit:

die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen zur Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände,

die Konfliktanalyse zur Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen und die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zu erwarten sind,

Befreiung oder Ausnahmeprüfung bei Schädigung bzw. erheblicher Störung der nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigenden Arten. Hierbei ist für die jeweils betroffenen Arten zu klären, inwieweit Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG gegeben sind. Hierzu zählt auch die Prüfung, ob durch geeignete CEF-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population in ihrem Verbreitungsgebiet gewährleistet werden kann. Bei vorliegender Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 muss geprüft werden, ob es andere zufriedenstellende Lösungen für das Projekt gibt. Schließlich ist u. U. der Nachweis der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses für das Vorhaben zu erbringen.

Für die im § 44 (5) BNatSchG genannten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen den Schutz der Lebensstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 vor, wenn bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben (§ 15 BNatSchG sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf der Grundlage des "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HMJELV 2011).

Rechtliche Grundlage	Rechtliche Anforderung
<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG „Tötungsverbot“</p>	<p>Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen, • zu töten oder <p>ihre Entwicklungsformen aus der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. <p>Bezogen auf betriebsbedingte Folgen eines Vorhabens - beispielsweise der Tötung von Tieren infolge von Kollisionen - ist der Tötungstatbestand erst dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffene Art durch die Maßnahme in signifikanter Weise erhöht.</p>
<p>§44 (1) Nr.2 BNatSchG „Störungsverbot“</p>	<p>Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.</p> <p>Es führen somit nur erhebliche Störungen zu einer Verbotsverletzung. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</p>
<p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG „Zugriffsverbot“</p>	<p>Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. <p>Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG	Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre , Entwicklungsformen aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.
-------------------------	---

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus 2020

1.4 Arbeitsschritte

Auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2011) wurde der vorliegende Fachbeitrag mit den folgenden Arbeitsschritten erstellt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten: Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Wirkraum ermittelt worden oder bekannt? Biotopkartierung, Relevanzprüfung, faunistische Bestandserfassung
2. Darstellung maßgeblicher Wirkfaktoren des Vorhabens: Welche Wirkung des Vorhabens lassen artenschutzrechtliche Konflikte erwarten? Für welche Wirkungen ist eine Erheblichkeit zu erwarten?
3. Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten:
Räumlich: Wo?, Zeitlich: Wann?, Funktional: Wie/über welche Wirkfaktoren? Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.
4. Erarbeitung erforderlicher Vermeidungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unter der Fragestellung: Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern und die ökologische Funktion einer Lebensstätte erhalten, bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern?

2 Bestandserfassung, Relevanzprüfung

Zuerst wurden die vorhandenen faunistisch relevanten Grundlageninformationen zusammengetragen, um die Relevanzprüfung der einzelnen Tiergruppen vorzunehmen. Hierzu wurde der Landschaftsplan der Gemeinde Elz, das Geoportal und der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Bahnhof Offheimer Straße“ eingesehen, sowie informelle Gespräche mit fachlich versierten Personen geführt. Im Nachgang der Relevanzprüfung werden nach methodischen Standards die gezielten Bestandsaufnahmen im Untersuchungsgebiet/Wirkraum vorgenommen. Je nach Tierart sowie vorgefundenen Habitatstrukturen und voraussichtlichen Wechselwirkungen wird der Untersuchungsraum ggfs. über die Grenzen des Plangebietes festgelegt.

2.1 Grundlegende Informationen zum Plangebiet

2.1.1 Landschaftsplan der Gemeinde Elz (2001)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Elz beschreibt das Plangebiet in der Karte „Biotop- und Nutzungstypen“ als Fläche für Freizeitgärten. Die vorgefundene Nutzung stimmt mit der im

Landschaftsplan festgehaltenen Nutzung überein. Zu dem kleinflächigen Planbereich werden keine Aussagen über Tierarten getroffen.

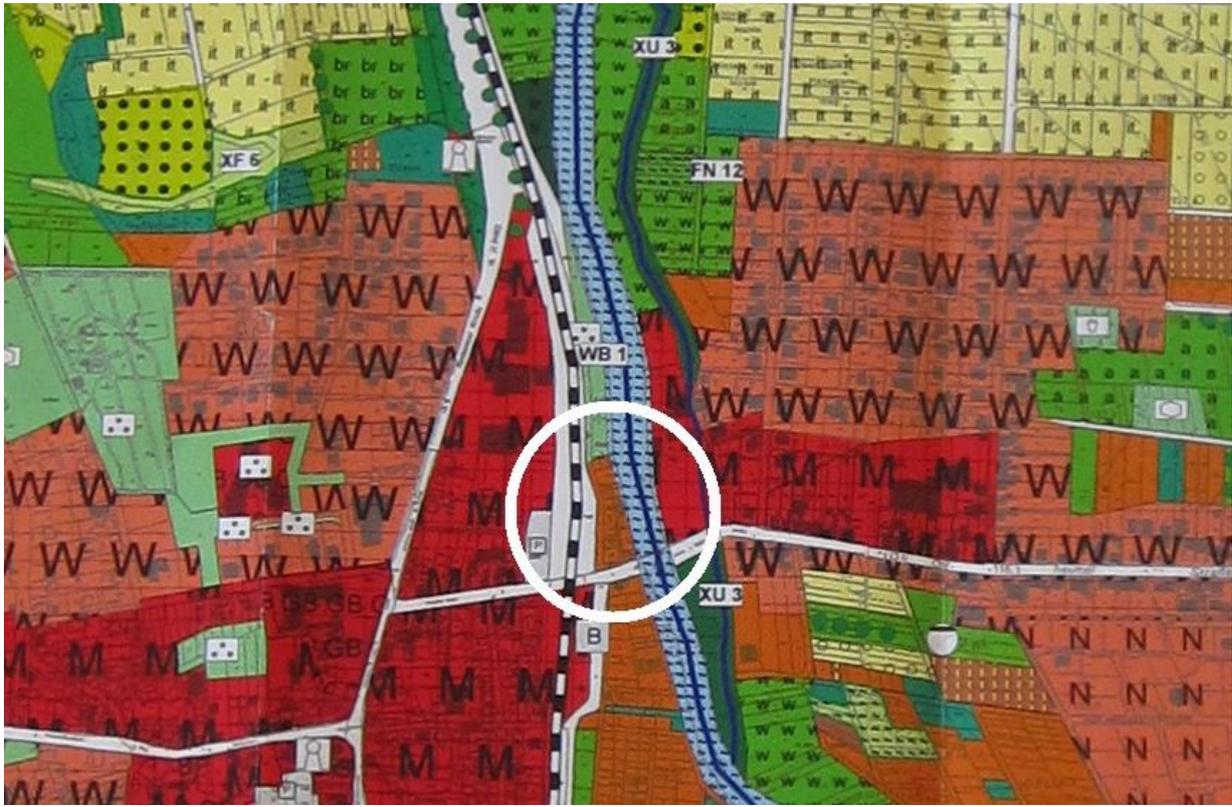


Abbildung 5: Ausschnitt Landschaftsplan Biotop- und Nutzungstypen Planteil Ost der Gemeinde Elz 2001

2.1.2 Geoportal des Landes Hessen

Im Naturschutzregister Hessen („Natureg“) wird das Vorkommen einer Art in einem Raster von ca. 6 x 6 km flächenhaft dargestellt. Eine konkrete Verortung des Bestandes kann aufgrund des kleinflächigen Plangebietes nicht stattfinden. Die Eintragungen gelten als mögliche Hinweise auf eine Art.

Für den Großraum rund um das Vorhabengebiet finden sich im Natureg Hinweise auf folgende Arten des Anhang IV der FFH-RL:

- Reptilien:** Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Fledermäuse:** Graues Langohr (*Plecatus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Amphibien:** Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Diese Arten finden bei der Relevanzprüfung unter 2.5 Berücksichtigung

Schutzgebiete

Im Bereich/Wirkraum des Plangebiets gibt es keine FFH-, Vogelschutz- oder Naturschutzgebiete.

Geschützte Biotope nach BNatSchG und HAGBNatSchG

Im Bereich des Plangebiets gibt es keine geschützten Biotope gem. § 30 (1) BNatSchG und § 13 (1) HAGBNatSchG. Im Wirkungsraum (in unmittelbarer Nähe) der Maßnahmenfläche befinden sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Schutzstatus: vollständig geschützt).

Name: Feuchtgehölz und Elb-Bach zw. Niederhadamar und Elz
 Biotop – Nr.: 734
 Biototyp: Gehölze feuchter bis nasser Standorte
 Lage: östlich des Plangebietes



Abbildung 6: Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG im nahen Umfeld, Ausschnitt Natureg-Viewer, mit Kennzeichnung des Plangebietes, unmaßstäblich (Quelle: Naturschutzregister Hessen, 2020), Bearbeitung: Kraus 2020)

Flächen mit rechtlicher Bindung

Im Bereich der Planfläche selbst befinden sich keine Flächen mit rechtlicher Bindung. An die Planfläche angrenzend liegt der Uferrandstreifen des Elbbachs.

2.1.3 Zusammenfassung der Grundlagen

Die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Grundlagen werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Thema	Detailinformationen
Naturräumliche Gliederung	Gießen-Koblenzer Lahntal (31) Limburger Becken (311) Nordlimburger Beckenhügelland (311.0) Hadammar-Elzer Beckenrand (311.01)
Klima/Luft	8,5°C Jahresmitteltemperatur (Elz)
Mittlere Niederschlags-summe	600 mm - 650 mm Niederschlag / Jahr
Bodenarten und -typen	Parabraunerden aus Löss (Pleistozän), Überformung des natürlichen Bodenaufbaus im Bereich der Verkehrsflächen sowie der Freizeitgärten durch Auf- und Abtrag, Verdichtung und Versiegelung

Thema	Detailinformationen
Hydrogeologie und Hydrologie	Standort mit potenzieller Auendynamik und Grundwassereinfluss im Unterboden sowie mit einer wesentlichen, d.h. weiträumigen Grundwasserstockwerksgliederung. sehr hohes Nitratrückhaltevermögen des Bodens
Oberflächengewässer	Keine im Plangebiet, Elbbach östlich des Plangebietes
Schutzgebiete/ gesetzlich geschützte Biotope	Im Bereich der Planfläche gibt es keine Schutzgebiete, in unmittelbarer Nähe zu dem Plangebiet gibt es östlich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Feuchtgehölz und Elb-Bach zw. Niederhadamar und Elz)
Bestehende Nutzungen und Biotoptypen im Plangebiet	<ul style="list-style-type: none"> • geschotterte/ teilversiegelte Fahr-/ und Abstellflächen • Freizeitgartennutzung • teil- und vollversiegelte Flächen durch Freizeitgartennutzung (Gartenhütten, Wege, etc.) • Gehölzstrukturen
geplante Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Geschosswohnungsbau • teil- und vollversiegelte Erschließungsflächen • teilversiegelte PKW-Stellplätze
Ökologische Funktionsbeziehungen	Nachbarschaft zu Freizeitgärten und Gewässerrandstreifen mit Gehölzstrukturen des Elbbaches (Osten), Bahntrasse (Westen), Kreisstraße „Offheimer Weg“ (Süden) und Parkanlage entlang des Elbbachs (Norden)

Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Kraus 2020

2.2 Fledermausschutzprogramm Kreis Limburg-Weilburg 1999

Im Jahr 1997 gab die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Limburg-Weilburg die Erarbeitung eines Fledermausschutzprogrammes in Auftrag. Ziel war die Erfassung von Sommer- und Winterquartieren in den Siedlungsbereichen der Gemeinden des Kreises bis Ende 1999. Die Untersuchungen wurden vom AGFH koordiniert und zusammengestellt.

Im Sommer 1996 wurde eine Sichtung von freihängenden Fledermäusen an der Außenwand der Gemeindeverwaltung Elz gemacht. Weitere Sommerquartiere sind in dem Fledermausschutzprogramm nicht dokumentiert.

Als Winterquartiere werden die Dachschiefergruben Martinsfund und Steinwasser-Mühlberg im Bereich Niedererbach an der Rheinland-Pfälzischen Landesgrenze benannt. Dort wurden in den 1990er Jahren hauptsächlich Bartfledermäuse und Große Mausohren kartiert.

2.3 Informelle Gespräche

Die Untere Naturschutzbehörde verwies im Rahmen eines Scoping-Termins darauf, dass der Istzustand des Plangebietes hinsichtlich des Vorkommens von Reptilien, Amphibien, Fledermäuse und Vögeln zu erfassen sowie Auswirkungen durch geplante bzw. bestehende Veränderungen darzustellen und zu prüfen ist. Ziel ist es artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben auszuschließen.

2.4 Biotopkartierung

Zur Ermittlung der vorhandenen Biotopstrukturen wurden in 2019 an einem und 2020 an drei Tagen die Vegetationsstrukturen, Oberflächenbelegung sowie vorhandene Fauna aufgenommen. Folgende Begehungen wurden durchgeführt:

Begehungen:

08.07.2019 14:10 bis 15:45 Uhr, 17°C bewölkt, kein Niederschlag, gemäßigter Wind
 08.04.2020 11.15 bis 12:00 Uhr, 19°C sonnig, kein Niederschlag, nahezu windstill
 08.07.2020 10.30 bis 11.15 Uhr, 11°C bewölkt, leichter Niederschlag, gemäßigter Wind
 31.07.2020 14.00 bis 15.00 Uhr, 29°C sonnig, kein Niederschlag, nahezu windstill

Das Plangebiet wird im Westen durch die Bahnlinie, im Norden durch eine Parkanlage entlang des Elbbachs, im Osten durch Freizeitgärten und des Elbbaches sowie im Süden durch die Kreisstraße „Offheimer Weg“ eingefasst. Es gliedert sich in zwei Hauptbereiche.

Der westliche, am Bahndamm gelegene, Teil ist überwiegend geschottert und extensiv genutzt. Entlang des Bahndammes sowie inselartig zwischen den geschotterten Weg- und Fahrflächen befindet sich Gehölzaufwuchs sowie Ruderalvegetation. Partiiell haben sich folgende Pflanzen angesiedelt:

Lateinisch	Deutscher Name
<i>Equisetum</i>	Schachtelhalm
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Odermennig
<i>Melilotus officinalis</i>	Steinklee
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte
<i>Rubus sect. Rubus</i>	Brombeere
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel
<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut
<i>Cornus</i>	Hartriegel
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Dost
<i>Galium mollugo</i>	Wiesenlabkraut
<i>Cirsium vulgare</i>	Kratzdistel
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Rosa canina</i>	Hagebutte
<i>Crataegus</i>	Weißdorn
<i>Solidago virgaurea</i>	Goldrute
<i>Lathyrus tuberosus</i>	Erdnussblatterbse
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Achillea</i>	Schafgarbe
<i>Sisymbrium officinale</i>	Weg-Rauke
<i>Acer</i>	Ahorn
<i>Asteracea</i>	Korbblütengewächs
<i>Geranium</i>	Storchenschnabel
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Lavandula angustifolia</i>	Lavendel
<i>Conyza canadensis</i>	kanadisches Berufskraut
<i>Betula</i>	Birken

Salix	Weide
<i>Juglans regia</i>	(Walnussaufwuchs)
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehdorn
Hundsrose	Rosa canina

Tabelle 3: Artenliste der Pflanzen in Plangebiet, westliches Plangebiet (Quelle: Kraus, 2020)



Abbildung 7: Ansicht geschotterte Fläche + Vegetation (Quelle: Kraus, 2020)

Der Östliche Teil des Plangebietes ist durch seine kleingliedrigen Freizeitgärten gekennzeichnet. Teilweise sind diese Freizeitgärten mit Gartenhütten/Unterstände bebaut und Oberflächen durch Wegführungen partiell versiegelt. Die Gärten wurde bis zu ihrem Erwerb durch die Gemeinde Elz von ihren Besitzern für den Obst und Gemüse Anbau sowie zur Naherholung genutzt. Sie sind durch folgenden Bewuchs gekennzeichnet:

Lateinisch	Deutscher Name
<i>Sambucus</i>	Holunder
<i>Prunus domestica</i>	Mirabellen
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel
<i>Bryonia</i>	Zaunrübe
<i>Vicia sepium</i>	Zaunwicke
<i>Crataegus</i>	Weißdorn
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut
<i>Raphanus sativus</i>	Ausgewilderte Radiesschen
<i>Forsythia</i>	Forsythie
<i>Rubus sect. Rubus</i>	Brombeere
<i>Solidago virgaurea</i>	Goldrute
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Geranium</i>	Storchenschnabel
<i>Geum urbanum</i>	Nelkenwurz
<i>Cornus</i>	Hartriegel
<i>Sambucus</i>	Holunder
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Vicia sepium</i>	Zaunwicke
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesenbärenklau

<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Malus</i>	Apfelbaum
<i>Prunus avium</i>	Wilde Kirsche
<i>Rosa canina</i>	Hagebutte
<i>Ribes</i>	Johannisbeere
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte
<i>Prunus persica</i>	Pfirsich
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Sonchus</i>	Gänsedistel
<i>Oxalis</i>	Sauerklee
<i>Calystegia sepium</i>	Zaunwinde
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Bryonia</i>	Zaunrube
<i>Artemisia vulgaris</i>	Beifuß
<i>Fragaria</i>	Erbeere
<i>Taraxacum officinale</i>	Kuhblume
<i>Syringia</i>	Flieder
<i>Salix</i>	Weide
<i>Vitis vinifera</i>	Wein
<i>Abies</i>	Tannen

Tabelle 4: Artenliste der Pflanzen in Plangebiet, Freizeitgärten (Quelle: Kraus, 2020)



Abbildung 8: Freizeitgärten im Plangebiet (Quelle: Kraus, 2020)

Im Bereich der Freizeitgärten, auf dem Flurstück 20, wurde eine Bienenwiese angelegt. Folgende Pflanzen wurden angetroffen:

Lateinisch	Deutscher Name
<i>Glebionis segetum</i>	Saatwucherblume
<i>Achillea</i>	Schafgarbe
<i>Convolvulus arvensis</i>	Ackerwinde
<i>Cyanus segetum</i>	Kornblume

Tabelle 5: Artenliste der Pflanzen in Plangebiet, Bienenwiese (Quelle: Kraus, 2020)

Östlich wird das Plangebiet durch einen geschotterten Weg eingefasst. Außerhalb des Plangebietes, Richtung Elbbach befinden sich weitere Freizeitgärten sowie der Bestockte Uferstrandstreifen. Vorkommende Arten sind folgende:

Lateinisch	Deutscher Name
<i>Cornus</i>	Hartriegel
<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchenschnabel
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsraunke

Tabelle 6: Artenliste der Pflanzen außerhalb des Plangebietes, Wegparzelle (Quelle: Kraus, 2020)

Lateinisch	Deutscher Name
<i>Aegopodium podagraria</i>	Zaungiersch
<i>Calystegia sepium</i>	Zaunwinde
<i>Juglans regia</i>	Walnussaufwuchs
<i>Malva</i>	Malve

Tabelle 7: Artenliste der Pflanzen außerhalb des Plangebietes, Wegparzelle/Freizeitgärten (Quelle: Kraus, 2020)



Abbildung 9: Weg östlich des Plangebietes (Quelle: Kraus, 2020)

Die oben dargestellte Biotop- und Pflanzenkartierung dient nur zur Ermittlung potentiell Vorkommender Tierarten, als Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung des folgenden Kapitels. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten wurden bei der Bestandsaufnahme nicht festgestellt und sind im Plangebiet auch nicht zu erwarten.

2.5 Relevanzprüfung

Im ersten Schritt wird untersucht bzw. hergeleitet, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Untersuchungsraum tatsächlich nachgewiesen sind. Anschließend wird anhand der Betroffenheitsanalyse das Gefährdungs- und Empfindlichkeitsprofil erstellt, indem geprüft wird, ob die zu betrachtenden Arten allgemein und gegenüber den im Bebauungsplan dargestellten Projektwirkungen empfindlich reagieren. Es wird geprüft, welche potenziellen Schädigungen und/oder erheblichen Störungen von der Planung/Bebauung für die relevanten Arten ausgehen können. Auf dieser Basis wird dann eine Abschätzung der Erheblichkeit der betrachteten Auswirkungen auf die relevanten Arten vorgenommen.

Gemäß WACHTER et al. (2004) gelten die Kriterien „naturschutzfachliche Bedeutung im Bezugsraum resp. Gefährdung im natürlichen Verbreitungsgebiet“ und die artspezifische „Emp-

findlichkeit“ gegenüber dem Vorhaben als geeignete Entscheidungshilfen, um Arten für die weitere Betrachtung auszuwählen bzw. auszuschneiden (ähnlich KIEL 2005; BREUER 2005). Folgende Arten werden im Rahmen der Vorprüfung bereits ausgesondert:

1. alle ungefährdeten und ungeschützten Arten
2. alle gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlichen europ. Vogelarten und Arten des Anh. IV FFH-RL.
3. Der Schutz der Nahrungsreviere ist nicht Gegenstand des Artenschutzes, sofern Brut- / Niststätte und Nahrungsrevier ökologisch nicht so eng miteinander verbunden sind, dass Störungen im Nahrungsrevier zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Somit werden auch alle Arten mit sehr großen Nahrungsrevieren, die nicht im Brutrevier betroffen sind, ebenfalls in diesem frühen Entscheidungsstadium ausgeschieden. Wichtig ist darüber hinaus, dass sich die Störung im Nahrungsrevier nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Wanderwege und –korridore sind nur dann Gegenstand des Artenschutzes wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung, bzw. Vernichtung dieses im Jahreszyklus von der Art besiedelten Lebensraum verschlechtert. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Zerstörung oder Zerschneidung eines derartigen Funktionsraumes dazu führt, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der betroffenen Art hierdurch unbrauchbar werden.

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, die im Plangebiet nachgewiesen wurden. In den Tabellen werden Hinweise zu den Verbotstatbeständen und der Betroffenheit, bzw. Nichtbetroffenheit der Arten gegeben.

Durchzügler und rastende Zugvögel wurden im Plangebiet nicht festgestellt bzw. sind nicht bekannt, so dass sie unberücksichtigt bleiben. Grundlage der Einschätzung sind die eigene Biotopkartierung und Begehung des Plangebietes zur Erfassung möglicher Habitatstrukturen sowie die Aussagen des Landschaftsplanes der Gemeinde Elz und die Hinweise aus dem Hessischen Naturschutzregister NATUREG.

Nachfolgend werden die relevanten besonders geschützten Tierarten anhand der Wirkfaktoren der Baumaßnahmen für den Standort ermittelt:

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen im Geltungsbereich (niedriger Strauchaufwuchs) wird festgestellt, dass keine natürlichen Fledermaus-Sommerquartiere im Plangebiet vorhanden sind. Gebäude, Höhlen, Stollen etc., die als Winterquartier dienen könnten sind ebenfalls nicht vorhanden. Aufgrund der für Fledermäuse geringwertigen Biotopstrukturen, stellt sich der Vorhabensbereich auch nicht als wichtiges Jagdrevier dar. Die geplante Bebauung stellt zudem kein Hindernis einer möglichen Transferroute dar. Aufgrund der großräumigen Vorbelastung durch die intensiven Nutzung der Schotterflächen und den Freizeitgärten sowie der nahegelegenen Bahntrasse und Kreisstraße, die auch in den Abendstunden

den stattfinden, sind Störungen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet und in unmittelbarer Nähe auszuschließen. Die Sichtungen von Fledermäusen wie sie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Bebauungsplans "Bahnhof Offheimer Straße" von 2011 konnten vor Ort nicht bestätigt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen am Elbbach, außerhalb des Plangebietes zur Futteraufnahme dienen, da dort sich die Sichtungen ereignet haben..

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen regelmäßig als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie Biber, Feldhamster, Wildkatze und Haselmaus vor. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Aufgrund der großräumigen Vorbelastung durch die intensiven Nutzung der Schotterflächen und der Freizeitgärten sowie der nahegelegenen Bahntrasse und Kreisstraße, die auch in den Abendstunden stattfinden, sind Störungen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet und in unmittelbarer Nähe auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Vögel

Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen im Geltungsbereich (niedriger Strauchaufwuchs) können Brutstätten von Vögeln vorhanden sind. Eine mögliche Störung ist ebenfalls, wenn auch eine hohe Vorbelastung vorhanden ist, denkbar.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Daher ist die Arten-Gruppe der Vögel weiterhin zu betrachten.

Reptilien

Im Limburg Becken kommen als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie mitunter Zauneidechsen oder Mauereidechsen vor. Aufgrund der geografischen Lage und der Habitatstrukturen können im Plangebiet Zauneidechsen und Schlingnattern angetroffen werden. Weiter Arten werden aufgrund der o.g. Faktoren generell ausgeschlossen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Daher ist die Arten-Gruppe der Reptilien weiterhin zu betrachten.

Amphibien

Folgende Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen in Hessen vor: Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist im Plangebiet das Vorkommen von Amphibien nicht zu erwarten. Der östlich liegende Elbbach hat aufgrund seiner Topographischen Lage (steile Böschung zur höher gelegenen Gewässerrandstreifen mit Bewuchs) keine funktionale Beziehung.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Käfer

In Hessen kommen mitunter Heldbock, Hirschkäfer und Eremit als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie vor. Aufgrund der geographischen Lage, den vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet diese Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Libellen

Ein Vorkommen der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie von Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer ist in Hessen möglich.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Limburger Becken ist das Vorkommen von Dunklem und Hellem Wiesenkopf-Ameisenbläuling bekannt.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Heuschrecken

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Heuschrecken, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind, nicht zu erwarten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Aufgrund der dargestellten Grundlagen wird eine Relevanzprüfung für die nachfolgenden Untersuchungen vorgenommen.

Anhang IV-Art(en) Europ. Vogelarten	Begründung	Relevanz
Farne, Moose, Flechten und Blütenpflanzen	Es sind keine besonders geschützten Anhang IV-Pflanzenarten gem. Biotopkartierung im Plangebiet vorhanden.	nicht relevant
Fledermäuse - zusammengefasst	Habitatbäume oder sonstige bauliche Strukturen für die Aufzucht der Jungen oder die Überwinterung sind im Eingriffsbereich des Plangebietes nicht vorhanden.	nicht relevant
Sonstige Säugetiere	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten.	nicht relevant

Anhang IV-Art(en) Europ. Vogelarten	Begründung	Relevanz
Amphibien	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund ihrer Habitatansprüche sowie dem fehlenden Bezug zum Gewässer im Plangebiet auszuschließen. Wanderwege sind nicht bekannt und aufgrund der Barrieren in Form der Kreisstraße sowie der Bahnlinie nicht zu erwarten.	nicht relevant
Reptilien	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten können aufgrund der Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden.	relevant
Käfer	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten.	nicht relevant
Libellen	Im Plangebiet selbst besteht keine geeignete Biotopstruktur für Libellen der besonders geschützten Anhang IV-Arten.	nicht relevant
Schmetterlinge	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten.	nicht relevant
Fische/Rundmäuler	Durch das Fehlen von Gewässern ist im Geltungsbereich keine geeignete Habitatstruktur vorhanden. In angrenzende Bachstrukturen wird nicht eingegriffen.	nicht relevant
Mollusken	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten.	nicht relevant
Vögel	Das Vorhandensein besonders geschützter Arten im Plangebiet kann aufgrund der Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden.	relevant

Tabelle 8: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet (Quelle: Kraus, 2020)

Untersuchungsrelevanz besteht bei den **Reptilien** und **Vögeln**.

2.6 Faunistische Bestandserfassung

Ziel der Bestandserfassungen war es, die besonders geschützten europäischen Vogelarten und die FFH Anhang IV-Arten auf der Grundlage der Relevanzprüfung im Plangebiet und in dem in Wechselbeziehung stehendem erweiterten Untersuchungsraum zu ermitteln. Hierfür wurden gezielte Begehungen zur Untersuchung der potentiell vorkommenden Arten durchgeführt. Besonderes Augenmerk der artenschutzrechtlichen Untersuchungen galt den Biotopflächen, auf denen der Bebauungsplan Eingriffe vorbereitet, d.h. auf den Übergangflächen zwischen Schotterflächen und bestockten Grünflächen sowie den kleingliedrigen, zum Teil mittlerweile dicht bewachsenen Freizeitgärten mit ihren Versteckmöglichkeiten für Reptilien und möglichen Brutstätten und Höhlenpotentiale für Vögel sowie Fledermäuse. Während der Begehungen konnten keinerlei Brutstätten oder Höhlenpotentiale kartiert werden, so dass hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen. Grundsätzlich ist die Rodung außerhalb der Brutzeit oder bei Nachweis des Nichtbesatzes zulässig (artenschutzrechtlicher Hinweis in der Plankarte).

Folgende Untersuchungen/Begehungen fanden mit Augenmerk auf Brutvögel und Zauneidechsen im Zuge der Biotopkartierung statt:

08.07.2019 14:10 bis 15:45 Uhr, 17°C bewölkt, kein Niederschlag, gemäßigter Wind
08.04.2020 11.15 bis 12:00 Uhr, 19°C sonnig, kein Niederschlag, nahezu windstill
08.07.2020 10.30 bis 11.15 Uhr, 11°C bewölkt, leichter Niederschlag, gemäßigter Wind
31.07.2020 14.00 bis 15.00 Uhr, 29°C sonnig, kein Niederschlag, nahezu windstill

Nachfolgend werden die erfolgten Untersuchungen methodisch und im Ergebnis dargestellt.

2.6.1 Untersuchungen Reptilien

Lebensraumsprüche Reptilien

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen konnte eine Besiedelung mit Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Ebenso eine Besiedelung mit Schlingnattern ist in Betracht zu ziehen.

Zauneidechse und Schlingnatter

Die Zauneidechse ist neben der Waldeidechse und der Mauereidechse eine der in Deutschland vorkommenden Eidechsenarten. Sie erreicht eine Länge von 20 bis 25 cm. Die Grundfarbe der weiblichen Tiere ist gelbbraun bis graubraun mit cremefarbenen bis gelber Unterseite. Der Rücken ist hellbraun mit dunklem Mittelstreifen und weiß- dunkelbraunen Flecken. Die Musterung und Färbung variiert auch abhängig vom Alter der Tiere. Die Männchen färben sich zur Paarungszeit am Kopf und den Seiten grün in unterschiedlicher Intensität. Zauneidechsen bevorzugen als Lebensraum unter anderem besonnte Böschungen an Bahn- und Straßentrassen, sowie Schotterbänke oder auch Grasflächen (LUBW 2014).

Die Schlingnatter ist eine in Deutschland vorkommende nach Anhang IV FFH-RL geschützte Schlangenart. Sie erreicht eine Länge von max. 75 cm und ein Gewicht von max. 100 g. Typisch ist ihre graue bis (rot-) bräunliche Färbung und der dunkelbraune Seitenstreifen, der vom Nasenloch über das Auge bis zum Mundwinkel verläuft. Ihr schlanker zylindrischer Körperbau verjüngt sich gleichmäßig zum Schwanzende hin und endet spitz. Bei Annäherung verlässt sie sich auf ihre Tarnung und verharrt meist an Ort und Stelle. Die Schlingnatter besiedelt wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund. Sie ist eine typische Art des offenen und halboffenen Hügellandes mit Hecken und einem kleinflächigen Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen, Felsen, Waldränder, Bahndämme und Steinbrüche. Nasse und feuchte Bereiche meidet sie dagegen (LUBW 2018).

Die Schotterflächen und die Bahntrasse im Wechsel mit den vorhandenen Vegetationsstrukturen decken einen Teil der Lebensraumsprüche der Eidechsen und Schlingnattern ab. Im Plangebiet sowie in den umliegenden Freizeitgärten und Grünbereichen sind auch die zur Eiablage benötigten Flächen mit grabbarer Erde für die Eidechsen vorhanden. Auf der Planfläche selbst gibt es zahlreiche Sonnenplätze auf den Schotterflächen und Versteckmöglichkeiten zwischen Holzhaufen und den anthropogen geformten Bereichen in den Freizeitgärten. Ein ausreichendes Nahrungsangebot (Heuschrecken, Käfer, Spinnen etc. für die Eidechsen) steht ebenso zur Verfügung. Das Nahrungsangebot für die Schlingnatter ist eingeschränkter zu bewerten. Sie ernährt sich überwiegend von Kleinsäugern wie u.a. von Nestjungen Mäusen und anderen Reptilien, wie u.a. von Eidechsen und Blindschleichen.

Methodik Untersuchungen

Es wurden vier Begehungen durchgeführt. Diese fanden bei verschiedenen Witterungen und Tageszeiten statt. Dabei wurden flächendeckend die geeigneten Habitate untersucht. Hierzu wurden Sichtbeobachtungen vorgenommen. Die Sichtbeobachtungen wurden durch das langsame und ruhige Abgehen der Fläche sowie das Absuchen von Strukturen, die sich als Versteck oder Sonnenplatz eignen, durchgeführt. An verschiedenen Beobachtungsstellen wurde jeweils für ca. 20 Minuten verweilt. Ziel der Untersuchung war es, etwaige Reptilien oder Spuren derer zu entdecken.

Begehungen

08.07.2019 14:10 bis 15:45 Uhr, 17°C bewölkt, kein Niederschlag, gemäßiger Wind
08.04.2020 11.15 bis 12:00 Uhr, 19°C sonnig, kein Niederschlag, nahezu windstill
08.07.2020 10.30 bis 11.15 Uhr, 11°C bewölkt, leichter Niederschlag, gemäßiger Wind
31.07.2020 14.00 bis 15.00 Uhr, 29°C sonnig, kein Niederschlag, nahezu windstill

Ergebnis der Untersuchungen

Es wurden weder Spuren noch Tiere gesichtet. Ein Vorkommen der Zauneidechse sowie der Schlingnatter wird somit im Plangebiet ausgeschlossen.

2.6.2 Untersuchungen Vogelvorkommen

Lebensraumansprüche Vögel

Die Lebensraumansprüche der heimischen Brutvögel sind sehr vielfältig. Im Plangebiet sind Brutstätten der Bodenbrüter oder der strauch- und baumbrütenden Vögel nicht auszuschließen. In Folge der bereits bestehenden Lärm-Einflüsse der Umgebung (Bahntrasse, Kreisstraße, Hundewege, Recycling-Container und Freizeitgärten) ist ausschließlich von störungsunempfindlichen Arten auszugehen.

Methodik

Zur Einschätzung des avifaunistischen Bestandes fanden zwischen Juli 2019 und Juli 2020 vier Begehungen des Plangebietes statt. Die Untersuchungen auf Bestand erfolgten gemäß Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al. 2005). Die Ansprache der Vögel erfolgte durch Verhören und über Sichtbeobachtungen.

Begehungen

08.07.2019 14:10 bis 15:45 Uhr, 17°C bewölkt, kein Niederschlag, gemäßiger Wind
08.04.2020 11.15 bis 12:00 Uhr, 19°C sonnig, kein Niederschlag, nahezu windstill
08.07.2020 10.30 bis 11.15 Uhr, 11°C bewölkt, leichter Niederschlag, gemäßiger Wind
31.07.2020 14.00 bis 15.00 Uhr, 29°C sonnig, kein Niederschlag, nahezu windstill

Ergebnisse der Untersuchungen

Bei den Begehungen des Plangebietes und den angrenzender Flächen konnten folgende Vögel gesichtet und verhört werden:

Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Zilp Zalp (*Phylloscopus collybita*), Kohlmeise (*Parus major*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Kleiber (*Sitta europaea*) und Dompfaff (*Pyrrhula pyrrhula*).

Die Rufe und Sichtbeobachtungen stammen aus den Gehölzen der Uferbereiche des Elbbachs sowie den Gehölzstrukturen nahe der Bahntrasse und der Freizeitgärten. Die Gehölze im Plangebiet wurden auf mögliche Brutstätten und Baumhöhlen visuell untersucht. Im Plangebiet selbst konnten aber keine Brutstätten und Baumhöhlen ausgemacht werden. Des Weiteren wurden die Gehölze auf Flugbewegungen hin beobachtet. Es ist anzumerken, dass zu den Begehungsterminen ein reger Vogelverkehr aufgrund der Kirchreife stattfand und die verorteten Vogelarten aus der Umgebung sich hauptsächlich zur Futteraufnahme eingefunden haben. Die Flächen im Plangebiet dienen somit in erster Linie den gesichteten Vogelarten als Nahrungshabitate.

Bäume und Hecken außerhalb des Plangebiets wurden nicht näher untersucht, da keine Nutzungsänderung des Geländes geplant ist und entsprechend keine Veränderung für heute ansässige Arten zu erwarten ist.

Hinweise, dass es sich um einen Rastplatz von Zugvögeln handelt, liegen nicht vor, sind aufgrund der starken anthropogenen Vorbelastungen auch auszuschließen. Das Plangebiet wird lediglich als temporärer Rastplatz bei der Nahrungssuche oder als Nahrungsquelle von Brutvögeln genutzt und ist somit nicht existentiell relevant. Gem. aktuellen Stand der Rechtsprechung fallen Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007, „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Sonstige Beobachtungen

Bei den Kartierungen wurden folgende Tiere auf der Planfläche beobachtet, die jedoch nicht zu den Anhang-IV-Arten gehören und somit nicht Gegenstand der Betrachtung sind.

Falter: Kohlweißling (*Pieris rapae*), Aurorafalter (*Anthocharis cardamines*), Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*)

Insekten: Steinhummel (*Bombus lapidarius*), Honigbiene (*Apis mellifera*), Zecke (*Ixodida*), Wespe (*Vespula vulgaris*)

3 Projektwirkungen und Betroffenheitsanalyse

3.1 Reptilien

Während den vier Begehungen vor Ort konnten weder Spuren noch Tiere der in Anhang IV FFH-RL geschützten Reptilien nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der in der Relevanzprüfung ermittelten Arten „Zauneidechse und Schlingnatter, wird im Plangebiet ausgeschlossen.

3.2 Brutvögel

Im Ergebnis wurden 9 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, die alle einen günstigen Erhaltungszustand gem. „Ampelliste zum Erhaltungszustand der Brutvögel, staatliche Vogelschutzwanne Hessen (2014) haben. Brutvögel oder Brutstätten konnten keine im Plangebiet festgestellt werden.

Gem. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen sind für die Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (grün) die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in der Regel

letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die sog. "Ubiquisten" können unterschiedliche, auch vom Menschen geprägte Lebensräume, nutzen und besitzen ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit. Es kann von einer Tötung und Störung von Individuen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung u.a. Eingriffe außerhalb der Brutzeit/Mauserzeit) ausgeschlossen werden. Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist, was im Rahmen der Planung zu erwarten ist.

Eine Art-für-Art-Prüfung auf der Grundlage der Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Mai 2011) muss somit für keine Art vertiefend durchgeführt werden, eine Beeinträchtigung der Brutvögel ist auszuschließen.

3.3 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf.

Flächeninanspruchnahme und Baufeldfreimachung

Betroffen von der Flächeninanspruchnahme ist zu einem das stark vorbelastetes und anthropogen überformte Areal an der Bahnlinie mit seinen Schotterflächen, Verkehrswegen und Gehölzstrukturen sowie die Freizeitgärten mit typischen Anpflanzungen und Gartenhütten. In der späteren Realisierungsphase kann das als allgemeines Wohngebiet festgesetzt Plangebiet bis zu 40% Überbaut werden. Hierzu muss das vorhandene Gelände zunächst Gerodet und in einen bebaubaren Zustand gebracht werden. Vor den Rodungsmaßnahmen muss die vorhandenen Gehölzstrukturen erneut auf Brutstätten und Baumhöhlen untersucht werden und bei auffinden selbiger geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Im Späteren Bauablauf werden durch Anlieferung und Lagerung von Materialien sowie durch den Gebäudebau und die Herstellung der Erschließungsflächen der Boden beansprucht. Die Auswirkung der Flächeninanspruchnahme und Baufeldfreimachung ist durch die stark vorbelasteten und anthropogen genutzten Flächen als gering zu werten.

Lärmemissionen

In einer späteren Bauphase ist mit temporären Baustellenlärm und einen hohen Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen zu rechnen. Das Plangebiet ist durch die Bahnlinie und Gewerbebetriebe im Westen, der Kreisstraße im Süden sowie den Verkehrsflächen auf dem Gelände bereits durch Lärm vorbelastet. Weitere Störwirkungen entstehen durch Spaziergänger mit Hunden, das anliefern von Altglas (Recycling-Container) und die Nutzung der Freizeitgärten. Die baubedingten Lärmimmissionen sind aufgrund der Vorlast, dem zeitlich eingegrenzten Auftreten der Lärmbelastung als gering zu werten.

Optische Störungen

Die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle übt eine starke Scheuchwirkung auf empfindliche Tiere aus. Durch die Nutzung der Verkehrswege durch Fahrzeuge, Spaziergänger mit Hunden sowie die Nutzung der Freizeitgärten ist das Plangebiet bereits durch optische Störungen stark vorbelastet. Daher sind die optischen Störungen zu vernachlässigen.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich auch vom Baustellenverkehr ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung potentieller Arten nicht zu erwarten ist. Das Kollisionsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.

3.4 Anlagebezogene Wirkfaktoren

Die anlagenbezogenen Wirkfaktoren betreffen den direkten Standort des Vorhabens.

Versiegelung und Flächeninanspruchnahme

In dem Plangebiet sind Versiegelungen durch bauliche Anlagen geplant. Beansprucht werden bisher intensiv genutzte, stark vorbelastete, anthropogen überformte Areale an der Bahnlinie sowie die intensiv genutzten Freizeitgärten. Durch die planerische Festsetzung werden ca. 627 m² für die Erschließung Vollversiegelt. Bis zu weiteren 1.008 m² können durch eine Festgesetzte GRZ von 0,4 zukünftig überbaut werden. Dies führt zu einem allgemeinen Habitatverlust für Lebewesen. Durch die bisherige stark anthropogene Nutzung der Flächen sowie die in der unmittelbaren Nähe befindlichen Biotopstrukturen (Elbbachufer, nahegelegenen Parkfläche) und der im Bebauungsplan Festgesetzte Fläche von ca. 486 m² für Grün- und Pflanzflächen ist die Auswirkung der Versiegelung und Flächeninanspruchnahme durch zukünftige Maßnahmen als gering einzuschätzen.

3.5 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren treten nach der Bauphase mit dem Betrieb der Anlage auf.

Lärmemissionen

Durch die festgesetzte Wohnbebauung entstehen nur unwesentliche zusätzliche Verkehrsbewegungen. Die entstehenden Lärmimmissionen durch die geplante Wohnnutzung sind aufgrund der genannten Vorbelastungen als gering zu werten. Durch die bereits vorherrschende Situation ist ein Meideverhalten, das sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt sehr unwahrscheinlich. Zudem befindet sich entlang der Elbbachufer und dem angrenzenden Parkgelände Biotopstrukturen die als Ruhe- und Futterstätten genutzt werden können.

Optische Störungen

Durch die geplante Wohnnutzung kommt es in den Dämmerungs- und Abendstunden zu vermehrter Lichteinwirkung. Durch die bereits vorherrschende Situation ist ein Meideverhalten, das sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt sehr unwahrscheinlich. Zudem befindet sich entlang der Elbbachufer und dem angrenzenden Parkgelände Biotopstrukturen die als Ruhe- und Futterstätten genutzt werden können. Zur allgemeinen Vermeidung von Anlockeffekten von Insekten sollten auf jeden Fall insektenschonende Leuchtmittel in der Straßenbeleuchtung verwendet werden.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich auch vom Verkehr im Rahmen der Pkw- und Lkw-Frequenz ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung potentieller Arten nicht zu erwarten ist. Das Kollisionsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.

3.6 Zusammenfassende Konfliktbetrachtung

Die bau- und anlagenbedingte Faktoren führen zu keinen Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG. Es ist allerdings zu beachten, dass durch das Brachliegen der Flächen es dazu führen kann, dass sich Vögel im Plangebiet über einen längeren Zeitraum ansiedeln können. Daher ist vor Beginn der Rodungsmaßnahmen erneut die vorhandene Gehölzstrukturen auf Brutstätten und Baumhöhlen zu untersuchen.

4 Konfliktbewältigung

4.1 Bauzeitenregelung

Gehölz- und Vegetationsbestände können grundsätzlich Fortpflanzungsstätten für Vögel enthalten. Zur Vermeidung der Zerstörung von Lebensstätten oder der Tötung von Individuen dürfen Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen nur zwischen dem 01. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres erfolgen. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss des Besatzes der Gehölz- und Vegetationsbestände mit Fortpflanzungsstätten geprüft wurde. Ein entsprechender Hinweis ist in der Plankarte des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

5 Zusammenfassung

Bei insgesamt vier Begehungen der Planfläche wurden keine in der Relevanzprüfung ermittelten Anhang IV FFH-RL Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) sowie Brutvogelvorkommen im Plangebiet aufgefunden. Die Prüfung basierte auf den Erkenntnissen der Ortsbegehungen zur Einschätzung des Artenbestandes, auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen des Plangebiets und dessen Umfeldes sowie der Auswertung verschiedener Daten und Informationen zum Plangebiet.

Mit der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet gehen wie erläutert, Eingriffe in die Biotop- und Habitatstrukturen sowie faunistischen Funktionsräumen einher. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die besonders geschützten europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH Richtlinie auf die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang der Projektwirkungen untersucht. Das methodische Vorgehen orientiert sich an den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen des HMUELV (2011).

Um zu vermeiden, dass potentiell vorkommende Vogelnester oder -gelege beschädigt bzw. zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden, müssen notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten der Gehölzstruktur außerhalb der Hauptbrutzeit ab Oktober bis Ende Februar erfolgen. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss des Besatzes der Gehölze mit Fortpflanzungsstätten geprüft und abgeschlossen wurden.

Im Ergebnis lässt sich für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für sämtliche europäischen Vogelarten feststellen, dass unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Bauleitplanung nicht eintreten werden. Eine Gefährdung von lokalen Populationen der besonders geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ist, mit Umsetzung der Maßnahmen, auszuschließen.

Maßnahmen-Nr. Plankarte	Bezeichnung/Beschreibung	Artengruppe
	Bauzeitenregelung bei Rodungen und Baufeldfreimachung	Vögel

Aufgestellt:

Limburg, den 09.09.2020



M. Eng. Sabine Kraus

6 Quellenverzeichnis

Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Non-passeriformes – Nichtsperlingsvögel. –Aula, Wiesbaden.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 29.07.2009 (BGBl. 2542).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010.

FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, Ampel 2014

HGON (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogel-atlas, Echzell.

HMULV (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur.

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

KOCK, D. UND KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien, 3. Fassung, Stand: Juli 1995. – Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.), Wiesbaden.

Richtlinie 79/409/EWG (sogenannte *Vogelschutz-Richtlinie*).

Richtlinie 92/43/EWG (sogenannte *FFH-Richtlinie*).

SÜDBECK et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TUCKER, G. M. & M. F. HEATH (2004): Birds in Europe. Bird Life Conservation Series Band 12. BirdLife International, Cambridge.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 (sogenannte *EU-Artenschutz-Verordnung*)

Internet

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH - Richtlinie Anhang IV. [<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Bundesamt für Naturschutz (2013): Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz (WISIA), [<http://www.wisia.de>]

DEXEL, R. (1984), Zur Ökologie der Mauereidechse, Bonn [<http://www.salamandra-journal.com/index.php/home/contents/1986-vol-22/1045-dexel-r/file>]

GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE ELZ (2018), Klimatische Bedingungen, Elz, [<https://www.elz.de>]

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2014): ROTE LISTE DER BESTANDSGEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN HESSENS. [https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/rote_liste_der_brutvogelarten_barrierefrei.pdf]

HESSISCHES NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM (NATUREG VIEWER), Stand Juni 2020:
[<http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>]

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND e.V. (NABU) (2013): [<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/>]

NATURSCHUTZVERBAND NIEDERSACHSEN E.V (2004) NVN/BSH Merkblatt Amphibienwanderungen, Eystrup/Weser [[https://www.bsh-natur.de/uploads/Merkbl%C3%A4tter/069% 20-%20Amphibienwanderungen.pdf](https://www.bsh-natur.de/uploads/Merkbl%C3%A4tter/069%20-%20Amphibienwanderungen.pdf)]